

## 62. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren mit der Aufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 85 „Reessingstraße“,  
vormals unter dem Namen „Zukunftswerkstatt“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Bürgerversammlung am 10.04.2018	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 06.03.2018-13.04.2018	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 17.05.2019-21.06.2019	X
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB 07.05.2019-21.06.2019	X

### A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Verfahren: § 3 (2) BauGB

Eingabe	<b>Keine.</b>
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme.</b>

### B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren nach § 4 (2) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg
- Handwerkskammer, Hannover
- Kirchenkreisamt, Sulingen
- Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest PTI 12
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover
- DB AB – DB Immobilien
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

### C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- Landkreis Diepholz 17.06.2019
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg (telefonisch) 26.06.2019
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover 21.06.2019
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH 28.05.2019
- EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst 16.05.2019
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 16.05.2019
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Nord 10.07.2019
- Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke 12.06.2019
- GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL 17.05.2019
- Gasunie Deutschland Services GmbH 17.05.2019
- Nowega GmbH 22.05.2019
- i. A. für Erdgas Münster GmbH 22.05.2019
- Samtgemeinde Barnstorf 15.05.2019
- Samtgemeinde Rehden 10.05.2019
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ 17.05.2019
- Stadt Vechta 13.05.2019

Kenntnisnahme.

### D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Industrie- u. Handelskammer, Hannover, 14.05.2019 .....  | 2 |
| 2 | LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.06.2019 .....                 | 3 |
| 3 | Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, 14.06.2019 ..... | 4 |
| 4 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.06.2019 .....  | 5 |
| 5 | Unterhaltungsverband Hunte, Rehden, 09.05.2019 .....   | 5 |
| 6 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 17.06.2019 .....  | 6 |
| 7 | Ericsson Services GmbH Contract Handling Group, 27.05.2019 .....                                 | 7 |

#### 1 Industrie- u. Handelskammer, Hannover, 14.05.2019

Eingabe	Zu der o. g. Planung (Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen westlich B 51/östlich Junkernhäusern) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 21. März 2018 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine Bedenken vor und begrüßen im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele. Darüber hinaus unterstützen wir ebenfalls weiterhin die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung zum Einzelhandel.
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme.</b>

## 2 LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.06.2019

<p>Eingabe</p>	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung – Fläche A</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet</li> <li>• Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</li> <li>• Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</li> <li>• Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</li> <li>• Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</li> </ul> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, es läge keine Auswertung der Luftbilder vor bzw. es hätte keine Sondierung/Räumung der Fläche stattgefunden, ist unqualifiziert und inhaltlich falsch.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 19.02.2018 teilte das LGLN Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst die Ergebnisse einer von der Stadt beauftragten Luftbildauswertung mit. Demnach zeigten die vorliegenden Aufnahmen Bombardierung/Kriegseinwirkungen/Bodenverfärbungen im Plangebiet. Die Stadt hat darauf folgend umfangreiche Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen lassen. Mit Abschlussbericht vom 08.03.2019 teilte die beauftragte Firma mit, dass bei den Arbeiten keine kampfmitteltechnischen Funde gemacht wurden. Die Ergebnisse der Kampfmittelräumung sind detailliert in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt und lagen zusätzlich im Original – auch für die Träger öffentlicher Belange einsehbar – aus. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>



### 3 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, 14.06.2019

Eingabe 1 – LBEG	<p>Im Planungsgebiet verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover.</li> </ul> <p>Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Der Belang wird bereits hinreichend in den Planunterlagen berücksichtigt.</b></p> <p>Schon im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat das LBEG mit Schreiben vom 09.04.2018 auf eine Leitung der Gasunie Deutschland hingewiesen. Der Leitungsbetreiber wurde sowohl in der frühzeitigen Beteiligung als auch der öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.</p> <p>In der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB teilte die Gasunie mit Schreiben vom 14.03.2018 mit, dass innerhalb der südlich des Plangebiets gelegenen <i>Dieselstraße</i> eine Erdgastransportleitung einschließlich Begleitkabel verläuft.</p> <p>Im Zuge der nun erfolgten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB wurde der Leitungsbetreiber erneut kontaktiert. Mit Schreiben vom 17.05.2019 teilt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der Beschlussvorschlag der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme des LBEG wird daher aufrechterhalten:</p> <p>Die bezeichnete Leitung liegt südlich des Änderungsbereichs und verläuft im Straßenraum der Dieselstraße. Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz weist diesen Bereich bereits heute als gewerbliche Baufläche aus. Der Änderungsbereich beginnt erst nördlich der schon heute bestehenden Gewerbegrundstücke, in etwa 50 m Entfernung zur Leitung. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans berührt damit den Leitungsverlauf bzw. die Belange des Leitungsschutzes nicht. Anpassungen oder Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.</p>
Eingabe 2 – LBEG	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die bodenfunktionale Betrachtung im Umweltbericht wird begrüßt.</p> <p>Erneut weisen wir darauf hin, dass als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden unsere aktualisierte Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomag3/#">http://nibis.lbeg.de/cardomag3/#</a>) empfohlen werden. Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der benannte Kartenserver wird von der Stadt regelmäßig als Datengrundlage herangezogen und entsprechend auch im Umweltbericht als Quelle geführt.</p>
Eingabe 3 – LBEG	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und</p>

	Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme.</b> Die vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der Ausführungsplanung und der Bauphase. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine konkreten Vorhaben vorbereitet, sondern lediglich die übergeordnete Flächennutzung bestimmt (vorbereitende Bauleitplanung). Die Hinweise werden ggf. im parallel erstellten Bebauungsplan oder bei den der Planung nachgelagerten baulichen Maßnahmen berücksichtigt.

#### 4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.06.2019

Eingabe	<p>Nach Prüfung des Vorhabens nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Das geplante Gebiet befindet sich im</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG des militärischen Flugplatzes Diepholz</li> <li>• Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Diepholz (§18a LuftVG)</li> <li>• Bereich einer Emissionsschutzzone für den militärischen Flugplatz Diepholz</li> <li>• Schutzbereich der Peilstelle Diepholz (Bambus)</li> </ul> <p>Durch den Bebauungsplan ist die Bundeswehr zwar betroffen und aber nicht beeinträchtigt. Eine Zustimmung erfolgt daher unter den nachfolgend aufgeführten Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch das Vorhaben werden Funkanwendungen im eingerichteten Schutzbereich von Funkstellen nicht beeinträchtigt, sofern die in der Schutzbereichseinzelforderung und der im Bebauungsplan unter Punkt 3.10 "Belange der Verteidigung" gemachten Auflagen eingehalten werden.</li> <li>• Ich weise darauf hin, dass Kräne etc., die höher als 12m sind, einer vorherigen Genehmigung gemäß § 12 ff. LuftVG bedürfen.</li> </ul> <p>Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.</p>
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme.</b> Auf Ebene des Flächennutzungsplans können keine konkreten Festsetzungen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschuss spezifischer baulicher Anlagen vorgenommen werden. Dies ist ausschließlich auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans möglich. Die vorgebrachte Stellungnahme findet in diesem parallel bearbeiteten Verfahren Berücksichtigung. Ein Hinweis auf die Peilstelle sowie die Höhenbeschränkung durch den Bauschutzbereich des Flugplatzes Diepholz sind bereits in die Begründung aufgenommen.

#### 5 Unterhaltungsverband Hunte, Rehden, 09.05.2019

Eingabe	<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und bitte um Berücksichtigung folgender Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Die Ausführung der geplanten Zuleitung und der geplanten Ableitungen im Bereich des gesetzlichen Gewässerrandstreifens zu den Regenrückhaltebecken bzw. zum Gewässer III. Ordnung Graben „DH129.2“ hat so zu erfolgen, dass eine Befahrung mit 18 Tonnen Radgeräten schadlos möglich ist.</li> </ul>
---------	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2. Die Auffüllung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens ist für eine o.g. Befahrung auszulegen.</li> <li>• 3. Der gesetzliche Gewässerrandstreifenstreifen ist beidseitig an der Erschließungsstraße mittels Schotter anzurampen.</li> <li>• 4. Die neue Verrohrung einschließlich der Unterhaltungspflicht im Bereich des Gewässers III. Ordnung Graben „DH 129.2“ verbleibt dabei im Eigentum des Antragstellers.</li> <li>• 5. Sämtliche Einträge in das Gewässer III. Ordnung sind sofort zu beseitigen.</li> <li>• 6. Alle Böschungen am Gewässer III. Ordnung sind anzusäen und bis zum Beharungszustand zu unterhalten.</li> <li>• 7. Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens in einer Breite von 5,00 Meter am Gewässer III. Ordnung Graben „DH 129.2“</li> <li>• 8. Keine Bebauung bzw. Einfriedigung und keine Bepflanzung im Bereich des Gewässerrandstreifens.</li> <li>• 9. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71 anzuzeigen.</li> </ul>
Beschlussempfehlung	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans können keine spezifischen Festsetzungen zu einzuhaltenden Gewässerabständen oder sonstigen baulichen Maßnahmen an bzw. um Umfeld der den Änderungsbereich durchziehenden Gräben getroffen werden. Die Hinweise finden auf Ebene der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 Berücksichtigung.</p>

## 6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, 31.07.2019

Eingabe	<p>Im Bereich des markierten Planungsgebietes verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber den Planungen.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a>.</p>
Beschlussempfehlung	<p><b>Kenntnisnahme. Die benannte Stelle wurde beteiligt.</b></p> <p>Die Stadt hat die Telekom Technik GmbH nach Hinweis durch die Ericsson Services GmbH vom 27.05.2019 im Nachgang der Offenlage beteiligt. Die Ericsson selbst teilte im selben Schreiben mit, dass ihre Richtfunkbelange durch die Planung nicht betroffen werden.</p>

## 7 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 17.06.2019

Eingabe	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreteren Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme.</b>  Die vorgebrachten Hinweise betrifft im Wesentlichen die parallel erstellte Bebauungsplanung bzw. die der Bauleitplanung nachgelagerte Ausbauplanung. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich kein Anpassungsbedarf.

## 8 Ericsson Services GmbH Contract Handling Group, 27.05.2019

Eingabe	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:  Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassen-auskunft-dttgmbh@telekom.de
Beschlussempfehlung	<b>Kenntnisnahme. Die benannte Stelle wurde beteiligt.</b>  Die Stadt hat die benannte Stelle der Telekom im Nachgang der Offenlage um eine Stellungnahme zum Planverfahren gebeten. Mit Schreiben vom 31.07.2019 teilt der Träger mit, dass keine Bedenken gegenüber dem Planverfahren bestehen.

### E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Politik	Keine.
Verwaltung	Keine.
Planer	Keine.
Beschlussempfehlung	-

### F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung der 62. Änderung des FNP	<ul style="list-style-type: none"> <li>Infolge der eingegangenen Stellungnahmen zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Anpassungen der Planzeichnung erforderlich.</li> </ul>
Begründung der 62. Änderung des FNP	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Änderungen.</li> </ul>
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Änderungen.</li> </ul>

-----